

## Buchrezension

**Bumke, Christian/Voßkuhle, Andreas**, Casebook Verfassungsrecht, 8. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 674 S., 39,- €.

### I. Einführung in die Neuauflage

Etwas mehr als fünf Jahre sind seit der Voraufgabe (7. Aufl. 2015) des „Casebook Verfassungsrecht“ vergangen – eine Zeitspanne, in der am BVerfG Vieles passiert ist: Exemplarisch genannt seien aus der jüngeren Vergangenheit die Entscheidungen zum Recht auf Vergessen I und II, die sich mit Fragen der (Nicht-)Einbeziehung von Unionsgrundrechten in die bundesverfassungsgerichtliche Prüfung beschäftigen,<sup>1</sup> das Sterbehilfeurteil,<sup>2</sup> im Rahmen dessen der § 217 StGB für nichtig erklärt und das Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts konturiert wurde, die äußerst kontrovers diskutierte PSPP-Entscheidung,<sup>3</sup> in der erstmals ein von EU-Organen (EuGH, EZB) ausgehender ultra-vires-Akt festgestellt wurde, sowie zuletzt die Entscheidung zur Verfassungskonformität der sog. Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung nach dem BND-Gesetz,<sup>4</sup> in der die Grundrechtsgeltung für Ausländer im Ausland klargestellt wurde. Selbstverständlich dürfen ebenfalls die periodisch wiederkehrenden Kopftuchentscheidungen als zeitlose Prüfungsklassiker nicht fehlen.<sup>5</sup> Nicht nur aktualisiert die neue Auflage das Casebook um diese und weitere Senats- und Kammerentscheidungen, es wurde zudem einer inhaltlichen Überarbeitung unterzogen, für die Passagen umgeschrieben, ergänzt oder gestrichen worden sind, ohne dass sich der Gesamtumfang im Vergleich zur Voraufgabe entscheidend verändert hat (zuvor 693 S.). Auch die Randnummerierung wurde angepasst. Für den gleichen Preis ist seit dieser Auflage eine gleichnamige und inhaltsgleiche eBook-Fassung erhältlich.<sup>6</sup> Eine englischsprachige Übersetzung mit leichten Modifikationen ist bereits seit 2019 für einen Aufpreis erhältlich.<sup>7</sup>

### II. Das Konzept

Anders als die etwas irreführende Betitelung als „Casebook“ vermuten lässt,<sup>8</sup> handelt es sich bei dem Werk weder um eine

klausurmäßig aufbereitete Fallsammlung bzw. -übung im Verfassungsrecht noch um eine unberührt belassene (Volltext-) Sammlung von ausgewählten Entscheidungen des BVerfG. Immerhin lässt der gewählte Titel erahnen, dass hier kein klassisches Lehrbuch vorzufinden ist. So ist es auch. Ein Blick in das Buch offenbart, dass es sich gewissermaßen um eine Mischung aus Lehrbuch und Entscheidungsabdrucken handelt, denn didaktisch aufbereitete Ausführungen zu einzelnen Grundgesetzartikeln in der Charakteristik eines Lehrbuchs werden mit unzähligen, sorgsam ausgewählten und im Originalwortlaut abgedruckten Passagen aus zentralen Entscheidungen des BVerfG verflochten. Die auf das Wesentliche komprimierten Entscheidungspassagen werden zwar optisch durch eine Einrückung, eine kleinere Schriftgröße und ein Waagen-Symbol hervorgehoben, sind gleichwohl derart geschickt mit den begleitenden Erläuterungen verwoben, dass der Lesefluss im steten Wechsel von abstrakter Erläuterung hin zu konkreter Entscheidung und wieder zurück nicht spürbar gehemmt wird.

### III. Aufbau, Inhalte und formale Gestaltung

Strukturell gliedert sich das Werk in zwei Abschnitte. Vorangestellt (S. 1–72) finden sich zunächst die „allgemeinen Grundrechtslehren“, die den Begriff der Grundrechte, die Grundrechtsberechtigten und -verpflichteten sowie die Grundrechtswirkungen und -konkurrenzen aufgreifen. In einem zweiten, als „Besonderer Teil“ überschriebenen Abschnitt (S. 73–637) werden sodann chronologisch, wie es aus der Kommentarliteratur bekannt ist, einzelne Artikel oder, wo dies zu weit führen würde, Abschnitte des Grundgesetzes abgehandelt. Das inhaltliche Hauptaugenmerk liegt auf den Grundrechten und den grundrechtsgleichen Rechten, die zusammen mit dem ersten Abschnitt deutlich mehr als die Hälfte des Gesamtumfangs einnehmen. Entsprechend der weiten Formulierung des Titels („Verfassungsrecht“ statt „Grundrechte“) widmet sich das Werk jedoch auch staatsorganisatorischen Vorschriften, konkret den recht ausführlich dargestellten Staatsstrukturprinzipien (S. 329–383),<sup>9</sup> dem verfassungsrechtlichen Status der Parteien (S. 384–398),<sup>10</sup> den Vorschriften zu den Bundesorganen (S. 469–539),<sup>11</sup> der (delegierten) Gesetzgebung (S. 540–575),<sup>12</sup> der Ausführung der Bundesgesetze und der Bundesverwaltung (S. 564–591)<sup>13</sup> sowie der Rechtsprechung (S. 592–603).<sup>14</sup> Mit Ausführungen zur „internationalen Integration“ (S. 399–435), die in den Art. 23 f. GG verortet wird, finden sich verknüpft Inhalte, die herkömmlich im „Staatsrecht III“ besprochen werden. Mit der Behandlung

den rechtsmethodischen Ansätzen zu erklären ist. Dennoch ist das Casebook Verfassungsrecht auch kein so verstandenes „klassisches“ Casebook, da es zugleich Züge eines Lehrbuchs aufweist. Siehe hierzu bereits *Hufen*, NVwZ 2009, 230 ff.

<sup>9</sup> Demokratie-, Sozialstaats-, Bundesstaats- und Rechtsstaatsprinzip; Art. 20 GG.

<sup>10</sup> Art. 21 GG.

<sup>11</sup> Art. 38 ff. GG.

<sup>12</sup> Art. 70 ff. GG.

<sup>13</sup> Art. 80 ff. GG.

<sup>14</sup> Art. 92 ff. GG.

<sup>1</sup> Siehe BVerfG, Beschl. v. 6.11.2019 – 1 BvR 16/13 (Recht auf Vergessen I), BVerfG, Beschl. v. 6.11.2019 – 1 BvR 276/17 (Recht auf Vergessen II) vom selben Tag.

<sup>2</sup> BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 (Suizidhilfe).

<sup>3</sup> BVerfG, Urt. v. 5.5.2020 – 2 BvR 859/15 (PSPP).

<sup>4</sup> BVerfG, Urt. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17 (BND).

<sup>5</sup> BVerfG, Beschl. v. 14.1.2020 – 2 BvR 1333/17 (Kopftuch III).

<sup>6</sup> ISBN der E-Book-Fassung: 978-3-16-159544-8, abrufbar unter <https://doi.org/10.1628/978-3-16-159544-8> (22.3.2021).

<sup>7</sup> *Bumke/Voßkuhle*, German Constitutional Law: Introduction, Cases, and Principles, Oxford University Press 2019; ISBN: 978-0-19-880809-1.

<sup>8</sup> „Casebooks“ sind eher im angelsächsischen Rechtsraum anzutreffen, hierzulande dagegen eher fremd, was mit unterschiedlichen Rechtstraditionen und entsprechend abweichenden

der Garantie kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) wird zudem eine für das Kommunalrecht bedeutsame Norm aufgegriffen (S. 435–449). Der zweite Abschnitt schließt mit dem Finanzverfassungsrecht (S. 618–637).<sup>15</sup>

Im Anschluss an die Bearbeitung findet sich eine knappe Literaturzusammenstellung sowie ein Entscheidungs-<sup>16</sup> und Sachregister, das auf einschlägige Randnummern verweist.

Während das Werk den materiellrechtlichen Gehalt eines Grundrechtslehrbuchs erschöpfend abdeckt, gilt das nicht in gleicher Weise für das Staatsorganisationsrecht. In diesem Rechtsgebiet fallen schon wegen der größeren Spannbreite an Artikeln einzelne Passagen zu kompakt aus, um auf ein ergänzendes Lehrbuch verzichten zu können. Das gilt etwa für den weniger als drei Seiten langen Abschnitt zum Gesetzgebungsverfahren (i.e.S.), oder die auf gut 20 Seiten zusammengegriffene Abhandlung von Bundesrat, Bundespräsident, Bundesversammlung sowie Bundesregierung. Hier setzt das Casebook durchaus kluge Akzente, kann aber aus Platzgründen nicht stets die im Examen erforderliche Detaildichte abbilden. Prozessuale Ausführungen, soweit sie nicht ausnahmsweise für das materielle Recht punktuell bedeutsam werden, fehlen ebenfalls, sodass weder die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG) noch andere Verfahrensarten vor dem BVerfG systematische Erörterung erfahren. Für das Verfassungsprozessrecht bedarf es daher ergänzender Literatur. Auch verzichtet das Casebook konzeptionell auf Schaubilder, Prüfungsschemata, explizite Klausurtipps und -fälle oder Wiederholungsfragen und liefert eher denjenigen die aus geballtem Rechtsprechungswissen bestehende „Munition“, die bereits handwerklich mit Blick auf Gliederung, Formulierung und Gutachtenstil mit Klausuren umzugehen wissen. Es darf in dem Kontext nicht aus dem Blick geraten, dass sich das Casebook in seinem Selbstverständnis explizit nicht als Lehrbuchersatz versteht.<sup>17</sup> Unter Berücksichtigung dessen handelt es sich nicht etwa um Mängel, sondern schlichtweg um ein alternatives Format. Für eine Folgeauflage ist dennoch eine zumindest knappe Darstellung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde wünschenswert.

Die Rechtsprechungs- und Literaturangaben befinden sich nicht in einem separaten Fußnotenapparat, sondern sind in moderatem Umfang in den Fließtext eingeflochten, wobei zu betonen ist, dass auch das mitunter kritische fachwissenschaftliche Schrifttum keineswegs ausgespart wird, auch wenn eine Auseinandersetzung mit demselben sicherlich hinter einem Lehrbuch zurückbleibt. Den Entscheidungsausschnitten ist stets die seitengenaue Fundstelle in der amtlichen Samm-

lung (BVerfGE) oder alternativ das Aktenzeichen mit einem Entscheidungstitel vorangestellt.<sup>18</sup>

#### IV. Die Autoren

Mit Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Andreas Voßkuhle, der als ehemaliger Vorsitzender des Zweiten Senats und ehemaliger (zunächst Vize-)Präsident des BVerfG aus „nächster Nähe“ über die Rechtsprechung des ihm wohlbekannten Gerichts Auskunft geben kann, und Herrn Prof. Dr. Christian Bumke, der spezialisiert im Bereich des Verfassungsrechts und der Grundrechtsdogmatik forscht, wird das Werk von versierten Kennern des Verfassungsrechts verantwortet.

#### V. Persönliche Einordnung: Für wen und für welche Zwecke ist das Casebook geeignet?

Das Casebook ist allen voran Studierenden aller Fachsemester zu empfehlen. Studienanfänger können sich ohne erforderliche Vorkenntnisse mit dem Werk inhaltlich in die Grundrechtsmaterie einarbeiten und Examenskandidaten erhalten ein primär im Grundrechtsteil ergiebiges Wiederholungs- und Vertiefungswerkzeug an die Hand. Daneben können sich aber auch interessierte Rechtslaien einen verständlich gehaltenen Überblick über ihre Grundrechte verschaffen. Der wohl bedeutendste Vorzug der gleichermaßen ungewöhnlichen wie gelungenen Konzeption speziell für Studierende dürfte darin bestehen, dass sie aufgrund der zahlreichen Originalpassagen die spezifische Formulierungsweise des BVerfG unweigerlich „eingepfht“ bekommen. Das ist für Klausuren im Verfassungsrecht, die häufig bewusst einer oder mehreren BVerfG-Entscheidungen nachempfunden sind, deren Lösung zumindest erheblich von der verfassungsrechtlichen Judikatur in „Case-Law“-ähnlicher Manier vorgezeichnet ist, insofern ein unschätzbare Vorteil, als die in der Lösungsskizze höchstwahrscheinlich auftauchenden Schlagworte ohne gesonderte Urteilslektüre eingeübt werden. Insofern dürfte das Casebook gängigen Lehrbüchern etwas Entscheidendes voraushaben und ist in jedem Fall eine sinnvolle Ergänzung. Die gekonnte Komprimierung auf die Essenz einer Entscheidung erspart dabei eine Lektüre von zahlreichen bedeutsamen Entscheidungen, sodass sich etwa auf die absoluten Klassiker beschränkt werden kann.

Insgesamt erscheint mir der Preis von 39,00 € als eine rentable Investition, auch wenn – je nach Studienstatus und Lernziel – eingedenk der angeführten Limitierungen in Konzept und Inhalt davon abzuraten ist, das Werk als alleinige Lektüre zum Verfassungs(prozess)recht zu verwenden. Insbesondere Studienanfänger sollten ergänzend ein passendes Lehrbuch heranziehen, das sie durch Wiederholungsfragen, Schaubilder, Formulierungshilfen und Schemata noch stärker „an die Hand nimmt“ und insbesondere in das Prozessrecht einführt. Im staatsorganisatorischen Bereich kann das Casebook zudem nur eine mal fundiertere, mal oberflächlichere

<sup>15</sup> Art. 104a ff. GG.

<sup>16</sup> In diesem sind neben Entscheidungen des BVerfG etwa auch Entscheidungen aus der amtlichen Sammlung der Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen (BVerwGE) gelistet.

<sup>17</sup> Vgl. Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 8. Aufl. 2020, S. VI („Vorwort zur Neuauflage“): „[...] vermag das Casebook weder ein wissenschaftliches Lehrbuch zu ersetzen [...]“.

<sup>18</sup> Viele Entscheidungen sind im Volltext kostenfrei abrufbar unter [https://www.servat.unibe.ch/dfr/dfr\\_bvbaende.html](https://www.servat.unibe.ch/dfr/dfr_bvbaende.html) (22.3.2021), sollten sich im Übrigen aber auch unter Zuhilfenahme gängiger Suchmaschinen andernorts schnell auffinden lassen.

Grundlage zum ersten Einstieg oder zur groben Auffrischung einer Rechtsmaterie leisten. Der Nutzen für praktische Verfassungsrechtler, die weniger an einem Rundumblick als vielmehr an mitunter sehr konkreten Einzelfragen interessiert sein dürften, erscheint trotz Entscheidungs- und Sachbegriffsregister im Ergebnis stark begrenzt. Diese Gruppe dürfte regelmäßig mit weniger didaktisch orientierten Fachkommentaren besser beraten sein.

*Stud. iur. Jean-Marc Chastenier, Bielefeld*